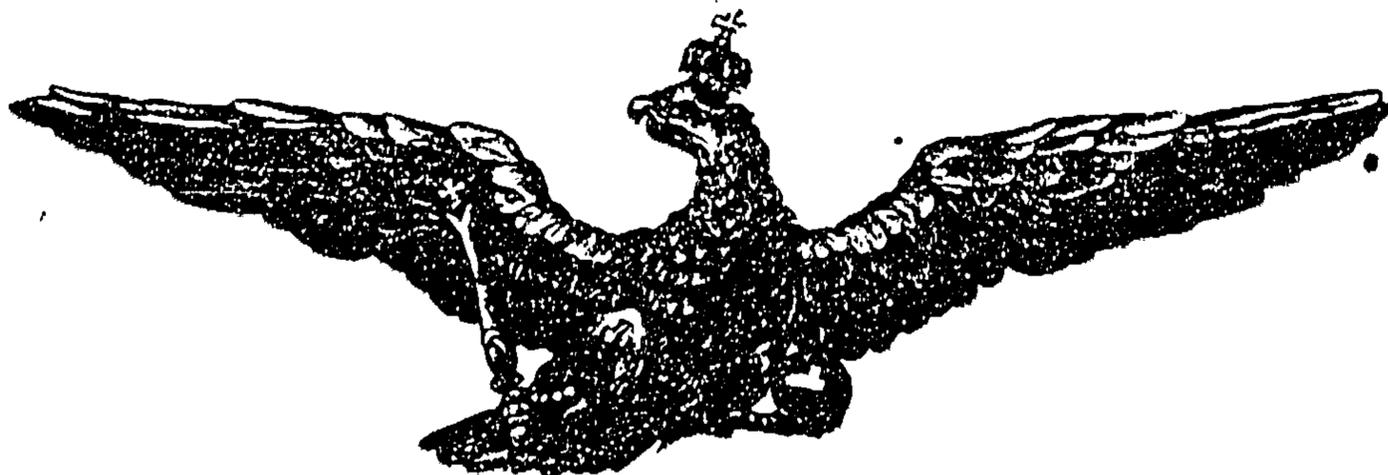


Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Mittwochs.)



Preis viertel-
jährlich 80 Pf.
durch die Post
bezogen 99 Pf.

Inserationspr.
die 2spalt. Zeile
10 Pfg., bei
2 maliger Auf-
nahme 10% bei
3—5 maliger
20%, bei
weiteren Auf-
nahmen bis
50% Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Einundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 24. Münsterberg, Mittwoch, den 17. Juni 1908.

Bei der heute hier selbst stattgehabten Wahl der beiden Abgeordneten für den IX. Breslauer Wahlbezirk (Frankenstein-Münsterberg) sind gewählt worden: Herr Rentier Wilhelm Berndt aus Krelkau und Herr Amtsgerichtsrat Georg Maiß aus Reichenbach in Schlesien. Frankenstein, den 16. Juni 1908.

Der Wahlkommissarius, Königl. Landrat Freiherr von Schirnding.

[6486.] Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.
Münsterberg, den 16. Juni 1908.

[6406.] Nachdem der Stellenbesitzer Josef Drechsler in Reindörfel seine Aemter als Fleischbeschauer und als Trichinenschauer des Bezirks Reindörfel niedergelegt hat, werden

- a. betreffs der Fleischschau die Ortschaft Reindörfel dem städtischen Schlachthofe in Münsterberg, die Ortschaft Bernsdorf dem Fleischbeschauer Josef Triebbs in Bärndorf und
- b. betreffs der Trichinenschau die Ortschaft Reindörfel dem Trichinenschauer Josef Alt in Münsterberg überwiesen, die Kolonie und das Vorwerk Viehhöfe dem Trichinenschaubezirk Bernsdorf zugeschlagen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher von Reindörfel und Bernsdorf wollen vorstehendes alsbald in orts-
üblicher Weise bekannt machen. Münsterberg, den 15. Juni 1908.

Betrifft die diesjährigen Ernteferien.

[5846.] Die Herren Königl. Ortschul-Inspektoren des Kreises werden hiermit ersucht, mir bis spätestens zum 8. Juli d. J. ihre Wünsche bezüglich des Beginns und der Dauer der diesjährigen Ernteferien unter Berücksichtigung der Ferienordnung vom 19. März 1904 mitzutheilen.

Die Gemeindevorstände der Schulorte des Kreises haben diese Bekanntmachung sofort den Herren Ortschul-
Inspektoren zur Kenntnis vorzulegen. Münsterberg, den 15. Juni 1908.

Betrifft die Vertilgung der Ackerdistel und der Seide.

[6348.] Unter Hinweis auf meine die vorbezeichnete Angelegenheit betreffende Kreisblattbekanntmachung vom 2. Mai 1906, S. 87, und die vom 20. April d. J., S. 87, ersuche ich die Ortspolizeibehörden des Kreises, die in Betracht kommenden Grundbesitzer bezw. Pächter, Nutznießer oder deren Vertreter zu gegebener Zeit unter Bezugnahme auf die im § 16 der Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 17. Juli 1882 (A.-Bl. S. 203 ff.) und auf die Kreispolizeiverordnung vom 28. August 1877 (Kreisbl. S. 303) zur Vertilgung der bezeichneten Unkräuter mittels schriftlicher polizeilicher Verfügung aufzufordern und zwar sowohl für landwirtschaftlich genutzte Flächen, als auch für Chaussee-, Wege- und Grabenränder und Flußufer, von denen aus erfahrungsgemäß eine Uebertragung des Samens der Unkrautpflanzen auf Kulturpflanzen stattfindet.

Gegen die Säumigen ersuche ich mit Strafe vorzugehen.

Münsterberg, den 12. Juni 1908.

[6447.] Unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 7. April 1902 (Seite 78) ersuche ich die hiesige Polizeiverwaltung, sowie die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises, die Nachweisung über den Abgang einheimischer Arbeiter durch Sachfengängerei und Auswanderung, sowie über den Zugang russisch- und galizisch-polnischer Arbeiter für das 2. Vierteljahr 1908 nach dem im Kreisblatt S. 129 für 1892 vorgeschriebenen Formulare, welches in der Troedel'schen Buchdruckerei hier selbst vorrätig gehalten wird, bestimmt bis zum 2. Juli 1908 einzureichen oder Fehlanzeigen zu erstatten.

Die Kreisblattverfügung vom 10. Oktober 1904, S. 166 ist hierbei zu beachten.

Münsterberg, den 15. Juni 1908.

Betrifft Haltekinderwesen.

[6449.] Der hiesige Magistrat sowie die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises werden auf die Kreisblattverfügung vom 6. Dezember 1901 — Seite 230/31 — nach welcher die Nachtragsnachweisungen über das Haltekinderwesen oder Fehlanzeigen bis zum 1. Juli d. J. mir einzureichen sind, hiermit aufmerksam gemacht.

Die Kinder, welche von dem Herrn Landeshauptmann als Fürsorgezöglinge in Familienpflege untergebracht wurden, sind in die Nachweisung nicht aufzunehmen. Münsterberg, den 15. Juni 1908.

Unbefugtes Tragen von Waffen.

[6341.] Anlässlich des diesjährigen Johannesabends wird die Regierungs-Polizeiverordnung vom 28. September 1906 (Kreisblatt S. 190/1) betreffend das Tragen pp. von Waffen, hiermit in Erinnerung gebracht.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden ersucht, unbefugtes Schießen am Johannesabende auf Grund der vorstehenden Polizeiverordnung zu bestrafen. Münsterberg, den 13. Juni 1908.

Betrifft Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

[4758.] Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, für die Durchführung des Reichsgesetzes vom 30. März 1903, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. (R.G.B. S. 113 fg.) — zu vergleichen die Kreisblattbekanntmachungen vom 10. Dezember 1903 — Stüd 51, S. 257 — vom 30. April 1906 — Stüd 18, S. 83 — und vom 6. Oktober 1906 — Stüd 41, S. 176 — Sorge zu tragen und Uebertretungen zur Bestrafung zu bringen. Münsterberg, den 16. Juni 1908.

[6271.] Der Herr Minister des Innern hat dem Schlesischen Verein für Pferdezucht und Pferderennen in Breslau und dem Arbeitsausschuß der Ausstellung für Handwerkstechnik und landwirtsch. Gewerbe in Königsberg in Pr. in Verbindung mit der diesjährigen Ausstellung die Erlaubnis erteilt, in diesem Jahre eine öffentliche Verlosung von Pferden usw. bezw. von Ausstellungsgegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Münsterberg, den 15. Juni 1908.

Auf Grund des § 28 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900 (R.G.B. S. 871) wird hiermit im Anschluß an das Gesetz, betreffend das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 (Gesetzsamml. S. 265) in der Fassung des Artikels 41 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (Gesetzsamml. S. 177) die Bekanntmachung des Ministers des Innern, betreffend den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher vom 16. Juli 1881 (Min.-Bl. S. 169) folgendermaßen abgeändert:

Unter Ziffer 3 werden hinter dem Worte „Feuersgefahr“ eingeschaltet die Worte „und gegen Einbruchdiebstahl“. Berlin, den 10. April 1908.

Der Minister des Innern. In Vertretung: gez. Holz.

[5760.] Vorstehendes bringe ich zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden des Kreises.

Der Herr Minister bemerkt dazu, daß nach der Rechtsprechung des Kammergerichts die Pfandleiher berechtigt sind, den Betrag der auf die einzelnen Pfandstücke entfallenden, von ihnen verauslagten Versicherungsgebühren sich von den Verpfändern erlassen zu lassen. Die Vorschrift des § 3 des Gesetzes vom 17. März 1881 steht dem nicht entgegen.

Zur Behebung entstandener Zweifel über die Auslegung des § 12 des Gesetzes vom 17. März 1881 weise ich darauf hin, daß bei der Ankündigung der Versteigerung einer Mehrzahl von verfallenen Pfandstücken, die in ununterbrochen fortlaufender Reihenfolge in das Pfandbuch des betreffenden Pfandleihers eingetragen sind, in der betreffenden Zeitungsanzeige nicht sämtliche Nummern des Pfandbuchs einzeln aufgeführt zu werden brauchen, sondern daß die Angabe der Nummern genügt, von welcher bezw. bis zu welcher die darunter eingetragenen Pfandstücke versteigert werden sollen. Münsterberg, den 10. Juni 1908.

[6421.] Unter den Schweinen des Stellenbesizers August Rahlert in Berzdorf, der Schaffer Krieglner und Stenzel in Runern ist die Schweinepest ausgebrochen. Münsterberg, den 13. Juni 1908.

[6420.] Unter den Schweinen des Stellenbesizers Klose in Kreilau und des Stellmachermeisters Ueberwärter in Deutsch-Neudorf ist die Schweinepest ausgebrochen. Münsterberg, den 13. Juni 1908.

[6426.] Die Schweinepest unter den Schweinen der Stellenbesizerin Ludwig und der Stellenbesizerin Anna Pfeiffer in Schildberg ist erloschen. Münsterberg, den 13. Juni 1908.

[6338.] Der Rotlauf unter den Schweinen des Gutsbesizers Paul Welzel in Weigelsdorf und der Stellenbesizer-Witwe Schindler in Delmsdorf ist erloschen. Münsterberg, den 12. Juni 1908.

[6415.] Unter den Schweinen des Restgutsbesizers Vogel in Rätzsch, des Gutsbesizers Hermann Neumann in Dertwigswalde, der Gutsbesizer-Witwe Nische in Dörwalde, und der Gutsbesizer-Witwe Berta Grammel in Polnisch-Peterwitz ist der Rotlauf ausgebrochen. Münsterberg, den 13. Juni 1908.

Der Landrat. J. B. Walke, Rgl. Kreissekretär.

Statut für den Spritzenverband Wiefenthal.

§ 1. Die Gemeinden Wiefenthal, Neumen und Rätſch im Kreiſe Münſterberg bilden unter dem Namen „Spritzenverband Wiefenthal“ nach Maßgabe der §§ 128 bis 136 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 einen Verband mit dem Sitze in Wiefenthal.

§ 2. Dem Verbands liegt die gemeinſchaftliche Anſchaffung und Unterhaltung einer den jeweils maßgebenden Vorſchriften entſprechenden Feuerspritze nebst Zubehör und Werkzeugen, ſowie des Spritzenhauses ob. Die Verſchaffung und Unterhaltung der übrigen vorgeschriebenen Feuerlöſchgeräthschaften, namentlich der Waſſerlabel, verbleibt den einzelnen Gemeinden.

§ 3. Die Vertretung des Spritzenverbandes erfolgt durch den Verbandsausſchuß, welcher beſteht aus
1. dem Gemeinde-Vorſteher von Wiefenthal, 2. dem amtsälteſten Gemeindegliedern von Wiefenthal,
3. dem Gemeindevorſteher von Neumen, 4. dem Gemeindevorſteher von Rätſch.

§ 4. Verbandsvorſteher iſt der Gemeindevorſteher von Wiefenthal, Stellvertreter der amtsälteſte Gemeindegliedern von Wiefenthal. Die Beſchlüſſe werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit iſt die Entſcheidung des Amtsvorſtehers einzuholen.

§ 5. Die Verbandsmitglieder (§ 3) können im Behinderungsfall durch Perſonen vertreten werden, welche den Bedingungen des § 47 Ziffer 1 der Landgemeindeordnung entſprechen und von ihnen mit ſchriftlicher Vollmacht verſehen ſind.

§ 6. Wegen der Befugniſſe und Geſchäftsführung des Verbandsvorſtehers und des Verbandsausſchusses wie betreffs des Haushalts des Spritzenverbandes ſollen die Beſtimmungen der §§ 88, 102 bis 116 und 119 bis 121 der Landgemeindeordnung ſinngemäß Anwendung finden mit der Maßgabe, daß

- a. dem Verbandsvorſteher die Befugniſſe eines Gemeindevorſtehers zuſtehen und er den Verband nach Außen vertritt
- b. der Verbandsausſchuß die Befugniſſe einer Gemeindevertretung beſitzt
- c. verbindliche Rechtsgeschäfte außer dem Vorſteher von einem Mitgliede des Verbandes unterzeichnet ſein müſſen, ohne daß es aber der Beidrückung eines Siegels bedarf
- d. die Einberufung zu einer Verſammlung auf ſchriftlichen Antrag von zwei Mitgliedern erfolgen muß und
- e. zu jeder Verſammlung der Amtsvorſteher mit einzuladen iſt, welcher an derſelben mit beratender Stimme teilnehmen kann.

§ 7. Der Stand der Spritze iſt in Wiefenthal. Die Beſpannung im Bedarfsfall ſtellt die Gemeinde Wiefenthal. Bei Nichterfüllung der übernommenen Verpflichtung haftet dieſe Gemeinde für die entſtehenden Koſten.

§ 8. Der Verbandsvorſteher beaufſichtigt das Eigentum des Verbandes und ſorgt dafür, daß es ſich ſtets in gebrauchsfähigem Zuſtande befindet. Er führt ein Inventarium, in welches alle Zu- und Abgänge einzutragen ſind. Er kann Ausgaben bis zur Höhe von 20 Mark im Einzelfall bewilligen.

§ 9. Der Verbandsvorſteher führt die Kaſſe des Verbandes. Zur Wartung und Leitung der Spritze kann ein Spritzenmeiſter nebst Stellvertreter, — nötigenfalls gegen Vergütung — beſtellt werden.

§ 10. Die Deckung der nach Abzug etwaiger Einnahmen verbleibenden Ausgaben erfolgt durch Verteilung auf die zugehörigen Gemeinden und Gutsbezirke nach Maßgabe des Kreisabgabensolls des laufenden Jahres. Die Zahlung der hiernach fälligen Beträge erfolgt halbjährlich zum 1. April und 1. Oktober im Voraus oder nach Anforderung.

§ 11. Ueber Verwendung von Spritzenprämien entſcheidet der Verbandsausſchuß.

§ 12. Änderungen dieſes Statuts kann der Verbandsausſchuß beſchließen und bedürfen ſolche der Genehmigung des Kreisauſſchusses.

Namens der Gemeinde Wiefenthal
auf Grund des Gemeindebeſchlusses vom 7. Mai 1908.
Wiefenthal, den 7. Mai 1908.

gez.: Berner.
Gemeindevorſteher.

Riedel, Neumann.
Schöffen.

Namens der Gemeinde Rätſch
auf Grund des Gemeindebeſchlusses vom 14. Mai 1908.
Rätſch, den 14. Mai 1908.

gez.: Schilke.
Gemeindevorſteher.

Rose.
Schöffen.

Namens der Gemeinde Neumen auf Grund des Gemeindebeſchlusses vom 21. Mai 1908.
Neumen, den 21. Mai 1908.

gez.: Belzel. Gemeindevorſteher.

Rahlert, Hoffmann. Schöffen.

Vorſtehendes Statut wird auf Grund des § 131 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigt.
Münſterberg, den 1. Juni 1908.

Der Kreis-Auſſchuß des Kreiſes Münſterberg.

Dr. Richter, Landrat.

Röhneit, Nicolaus, Mitglieder.

I. 397.

Betrifft Räumung des Reiſſe-Mühlgrabens.

[6518.] Wegen Räumung des Reiſſe-Mühlgrabens in der Woche vom 22. bis 27. d. Mts. iſt das Waſſer aus demſelben am 20. d. Mts. Abends abzulassen. Die Räumungspflichtigen werden hierdurch aufgefordert, zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen die Räumungsarbeiten vorſchriftsmäßig auszuführen, d. h. die Unebenheiten auf der Grabensohle durch Abſtechen zu entfernen und ſamt den darauf wuchernden Kräutern auf den Grabenrand herauszuwerfen; — ebenſo ſind die in den Waſſerlauf ragenden Wurzelſtöcke und überragenden Reſte zu beſeitigen. Dieſe Arbeiten ſind bis zum 25. Juni d. J. zu beendigen, da am ſelben Tage die Reviſion

des Grabens beginnt. Der Wiedereinlaß erfolgt am 27. Juni d. J. abends, falls nicht diese Frist durch erforderlich werdende Nachräumungsarbeiten auf Kosten der betreffenden Verpflichteten verlängert werden muß.

Die Bekanntmachung des Räumungskommissars des Reiffe-Mühlgrabens zu Nieder-Pomsdorf vom 6. d. Mts. S. 113 d. Kr.-Bl. ist wegen Weigerung einiger Interessenten, ihr nachzukommen, hinfällig geworden.

Münsterberg, den 16. Juni 1908.

Der Landrat. J. B. Walke, Rgl. Kreissekretär.

Bekanntmachung

über die Art der Jagdverpachtung und über die Auslegung der Pachtbedingungen.

Der unterzeichnete Jagdvorsteher beabsichtigt die Jagd auf den Grundstücken des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der **Gemeindefeldmark Oberödorf** beschränkt öffentlich meistbietend — (das heißt, es werden nur die Jagdgenossen des zu verpachtenden gemeinschaftlichen Jagdbezirks zugelassen) zu verpachten.

Die von mir in Aussicht genommenen Pachtbedingungen liegen zwei Wochen lang und zwar vom **17. Juni bis einschl. 1. Juli 1908** in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich aus.

Jeder Jagdgenosse (das heißt, jeder Eigentümer eines zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke gehörigen Grundstücks) kann gegen die von mir beabsichtigte Art der Verpachtung und gegen die von mir in Aussicht genommenen Pachtbedingungen während der Auslegefrist Einspruch beim Kreisaußschuß in Münsterberg erheben.

Oberödorf, den 16. Juni 1908.

Der Jagdvorsteher. Wante.

Holzversteigerung.

Dienstag, den 23. Juni cr.

von Vormittags 9 Uhr ab sollen im Gasthause zu Neumen aus den Forstschußbezirken **Neuhof** und **Neumen** folgende Hölzer öffentlich meistbietend gegen Barzahlung verkauft werden:

a. Nußhölzer

(aus Jagen:

Blanken, Krellschmerliern und Nachmannslehne):
15 Fichten, 1 Lärchen- und 53 Kiefern-Bausämme
— 18,20 fm,

398 Fichten- und 29 Lärchen-Stangen,

b. Brennholz

(aus Jagen: **Zauertßberg, Sandborn, Nachmannslehne, und Bauernbüsche):**

60 Rm harte Scheite und Knüppel,
13 Rm weiche Laubholz-Scheite und Knüppel,
74 Rm Nadelholz-Scheite und Knüppel,
6 Rm Broden,

916 Rm Laubholz-Heißig,

105 Rm Nadelholz-Heißig,

160 Rm Nadelholz-Heißig (aus Neuhof-Schwefelborn).

Heinrichau, am 16. Juni 1908.

Großherzoglich Sächsisches Forstamt.

Gras-Verpachtung.

Sonnabend, den 20. Juni d. J. wird im Park zu Heinrichau der erste Grasschnitt meistbietend bei sofortiger Bezahlung verpachtet. Beginn $\frac{1}{2}$ 9 Uhr früh am Hältereich.

Die Parkverwaltung.

Stadbrieferledigung.

Der hinter dem polnischen Arbeiter Michael Surek, zuletzt auf dem Dominium Oberjohnsdorf, seitens des Untersuchungsrichters zu Glatz unterm 4. August 1906 erlassene Stadtbrief ist erledigt. Aktenzeichen: 4. J. 686/06.

Glatz, den 9. Juni 1908.

Der erste Staatsanwalt.

Frisches Heu

kauft

Probianamt Glatz.

Hier und Umgegend werden

Grundstücke zum Verkauf gesucht. Angebote

erb. sof. unter B. V. 4539 an

Rudolf Mosse, Breslau.

Obstverwertungskursus zu Brieg,

Bez. Breslau.

Der erste diesjährige Obstverwertungskursus am Obstbau-Institut zu Brieg findet am 30. Juni und 1. Juli statt.

Anfang morgens 8 Uhr in der Landwirtschaftsschule. Der Kursus umfaßt die Bereitung von Beerenweinen, Frucht säften, Gelees, Dörrobst u. s. w.

Honorar 2 Mk. Anmeldungen nimmt entgegen

Der Direktor der Landwirtschaftsschule.

Dr. Koepfen.

Der Gartenbau.

Ein Handbuch von Schroeter.

Preis 1 Mark.

Zu haben bei

J. A. Croedel, Buchhandlung,

≡ Münsterberg, Burgstraße 6. ≡